



Satzung des Sportvereins VfB Villingen 1920 e.V.

Stand 23. Februar 2012

Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen Verein für Bewegungsspiele 1920 Villingen e.V. (nachfolgend VfB Villingen)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3. Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.
- 1.4. Der Verein entstand am 27. Mai 1920 als Ausgliederung der Fußballabteilung aus dem Verein Turnverein 1862 Villingen.
- 1.5. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres
- 1.6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und läuft bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 1.7. Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts Freiburg unter der Nummer – VN 600139 eingetragen

2. Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1. Der VfB Villingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, hier insbesondere auch der heranwachsenden Jugend.
- 2.2. Die Hauptsportart ist das Fußballspiel. Daneben kann der Verein weitere Sportabteilungen unterhalten.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Etwaige erwirtschaftete Mittel oder sonstige Zuwendungen von außen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Politische, religiöse oder rassistische Bestrebungen und Bindungen sind im Verein nicht erlaubt.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Alle gewerblichen Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des VfB Villingen verbleiben dem Verein.
- 2.8. Für nachgewiesene mit dem Pkw unentgeltlich gefahrene Kilometer kann der Verein Spendenbescheinigungen in Höhe der gesetzlich zulässigen Kilometerpauschale ausstellen.

3. Verbandszugehörigkeit

- 3.1. Der VfB Villingen ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. und unterliegt auch dessen Bestimmungen.
- 3.2. Der Verein kann Mitglied für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände werden und sich als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterwerfen. Der Vorstand entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.

4. Mitglieder

- 4.1. Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.
- 4.3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres. sie sollen nach Möglichkeit am Sportbetrieb aktiv teilnehmen.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind die in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Mitglieder.
- 4.5. Der VfB Villingen darf Ehrenvorstände benennen. Ehrenvorstände sind die in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Mitglieder.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 5.2. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung durch gesetzliche(n) Vertreter voraus.
- 5.3. In dem Aufnahmegesuch soll die Abteilung bezeichnet werden, der sich der Bewerber anschließen will. Fehlt diese Angabe, so wird der Bewerber Mitglied der Fußballabteilung.
- 5.4. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der zuständige „Vorstand Spielbetrieb“ oder dessen Vertreter. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist.
- 5.5. Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung und der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung des VfB Villingen.
- 5.6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

6. Rechte und Pflichten

- 6.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, die der jugendlichen Mitglieder zudem aus der Jugendordnung.
- 6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benützen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ob dies unentgeltlich oder entgeltlich erfolgt, entscheidet der Vorstand :
- 6.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Jahresbeitrag jährlich (fällig am 1. Januar jeden Jahres) durch Bankeinzug oder nach Zustellung einer Rechnung innerhalb der Zahlungsziele zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterungen (Stundung, teilweisen oder vollen Erlass) gewähren.
- 6.4. Sofern von der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge und Umlagen festgesetzt werden, besteht für jedes Mitglied die Pflicht diese Zahlungen zu leisten.
- 6.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 6.6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6.7. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind wählbar.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 7.1.1. mit dem Tod des Mitglieds
 - 7.1.2. durch freiwilligen Austritt
 - 7.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 7.1.4. durch Ausschluss aus dem Verein
- 7.2. Der freiwillige Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Bereits geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet.
- 7.3. Mitglieder, die ein Vereinsamt inne haben, müssen im Falle ihres Austritts dem Vorstand Rechenschaft ablegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege aushändigen.
- 7.4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt, weiterhin wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer oder auftragener Verpflichtungen, Handlungen gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
- 7.5. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
- 7.6. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch beim Vorstand zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Eine Anrufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

8. Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 8.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, eventuelle Umlagen, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens sowie Erträge, die sich der Verein selbst erarbeitet.
- 8.2. Über die Höhe der Beiträge und möglichen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Organe des Vereins

- 9.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 9.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 9.1.2. der geschäftsführende Vorstand
 - 9.1.3. der Beirat
 - 9.1.4. der Juniorenausschuss
- 9.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

10. Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 10.2. Mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres muss zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden
- 10.3. Den Vorsitz in der ordentlichen wie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der vom Vorstand ernannte Sprecher
- 10.4. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden. Die Vorschriften sind auch gewahrt, wenn die Ladung in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird und sichergestellt ist, dass die Zeitschrift wenigstens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung an das Mitglied versendet wurde. Weiterhin kann die Einladung auch auf elektronischen Weg erfolgen.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beiräte und der Rechnungsprüfer. Sie ist das beschlussfassende Organ.
- 10.6. Die Einberufung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Mitglieder sind 14 Tage vorher einzuladen.
- 10.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu behandeln
 - 10.7.1. Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Spielausschusses.
 - 10.7.2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 10.7.3. Entgegennahme eines ordnungsgemäß geprüften Wirtschaftsberichts,
 - 10.7.4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 10.7.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen,
 - 10.7.6. Entlastung des Vorstandes
 - 10.7.7. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen,
 - 10.7.8. Entgegennahme und Abstimmung über Vereinssatzung
 - 10.7.9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - 10.7.10. Abstimmung über die vom Beirat nicht angenommenen Vorstandsbeschlüsse
 - 10.7.11. Kreditaufnahme
 - 10.7.12. Ehrungen
 - 10.7.13. Anträge
- 10.8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Wird bei Abstimmungen geheime Wahl gewünscht, müssen, außer beim Wunsch des Betroffenen, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sein.
- 10.9. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung versehen eingereicht werden. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht behandelt werden.
- 10.10. Anträge auf Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.11. Während der Wahlen leitet ein nicht zur Wahl stehendes Mitglied, die Versammlung. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

- 10.12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens einem Vorstand und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 10.13. Tontechnische Mitschnitte der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- 11.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 10 Abs. 3 einzuberufen:
- 11.1.1. auf Beschluss des Vorstandes, wobei die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben ist;
- 11.1.2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel ordentlicher Mitglieder, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an den Vorstand zu richten ist.
- 11.2. Für die Einberufung gilt Art. 10 Abs. 4 entsprechend.

12. Der Vorstand

- 12.1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Vorständen
- 12.1.1. Finanzen
- 12.1.2. Marketing + PR
- 12.1.3. Spielbetrieb
- 12.1.4. Junioren
- 12.1.5. Dokumentation
- 12.2. Der erweiterte Vorstand zudem aus Leitern der Bereiche gem. Geschäftsstellenplan sowie Vertretern des
- 12.2.1. Spielausschuss
- 12.2.2. Controlling auch Kassenprüfer
- 12.2.3. AH-Abteilung
- 12.2.4. Tischtennisabteilung
- 12.2.5. Gymnastikabteilung
- 12.2.6. Weitere Sport- und Freizeitabteilungen
- 12.3. Die Sprecher der unter 12.2.3 bis 12.2.6 genannten Sport- und Freizeitgruppengruppen werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt.
- 12.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten
- 12.5. Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung aufzustellen.

13. Die Zuständigkeit des Vorstands

- 13.1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat das Recht und die Pflicht sich über Vorgänge im Verein zu unterrichten.
- 13.2. Der geschäftsführende Vorstand kann seinen Mitgliedern durch Geschäftsstellenplan einzelne Geschäftsbereiche zur federführenden Bearbeitung übertragen. Diese Bereichsleiter (auch Beiräte) dürfen an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teilnehmen.
- 13.3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- 13.3.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- 13.3.2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 13.3.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 13.3.4. Information der Vereinsmitglieder über das Vereinsleben.
- 13.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 13.5. Der Vorstand ist allein zuständig für Trainer- und Spielerverpflichtungen des Vereins. Mitglieder des Spielausschusses sollen hierbei beratend anwesend sein.

14. Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 14.1. Die Vorstandsmitglieder (§12.1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 14.2. Die Vorstände Finanzen und Marketing+PR sollen zeitversetzt zu Vorständen Spielbetrieb und Dokumentation sowie Junioren gewählt werden.
- 14.3. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 14.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

15. Beschlussfassung des Vorstandes

- 15.1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen. Die Sitzungen können auch regelmäßig ohne Einberufung stattfinden.
- 15.2. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollanten und einem Vorstand zu unterschreiben.

16. Der Spielausschuss

- 16.1. Der Spielausschuss besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Vorstandssitzungen können die Mitglieder aus Ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
- 16.2. Der Spielausschuss ist für alle spieltechnischen Fragen der aktiven Mannschaften zuständig. Die den Trainern vertraglich zugestandenen Rechte werden dadurch nicht tangiert.
- 16.3. Die Trainer der aktiven Mannschaften können zu den Sitzungen des Spielausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Im besonderen Fall gilt dies auch für die Spielführer der aktiven Mannschaften.
- 16.4. Soweit Beschlüsse des Spielausschusses finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen sie der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

17. Ehrungen

- 17.1. Mitglieder, die dem Verein über 20 oder 30 Jahre ununterbrochen angehören, werden ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und für 40-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.
- 17.2. Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann gesondert ausgezeichnet werden und durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 17.3. Ehemalige aktive Sportler können zum Ehrenspielführer oder Ehrensportlern ernannt werden.

18. Haftpflicht und Unfallschutz

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Kollektivunfallversicherungsvertrages mit dem Badischen Sportbund Freiburg, gewährleistet.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit in unter 10.10 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 19.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Villingen-Schwenningen die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

20. Ordnungen

Der Verein hat eine Jugendordnung, sowie einen Geschäftsstellenplan.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

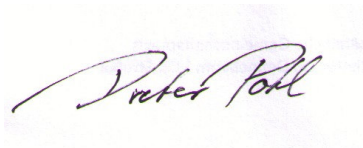
Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

22. Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften

Die vorstehenden Änderungen der Satzung sind in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2012 beschlossen worden und werden erst wirksam, wenn die Satzungs-Änderungen im Vereinsregister eingetragen sind.

Villingen-Schwenningen

Datum: 24. Februar 2012



Dieter Pohl
Vorstand Finanzen

Rico Engel
Vorstand Dokumentation